

**Baden-Württembergische  
Versorgungsanstalt**

Berufsunfähigkeit:  
Zahnärzte von Gesetzesänderung nicht betroffen **36**

ZBW-Gespräch mit Direktor Winrich Kuhberg:  
„Die kommerzielle Zielrichtung ist offensichtlich“ **38**

**Freie Berufe**

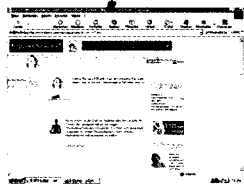
Vor hundert Jahren erste Approbation als Ärztin:  
Immer mehr Frauen unter den Freiberuflern **40**

**Einer von uns**



Dr. Günter Staehle -  
ein Zahnarzt mit vielen Talenten:  
Tüftler, Geiger und  
Fortbildungslehrer **42**

**Internet**



Medizinische  
Diskussionsforen:  
Patienteninformation  
steht im Vordergrund **52**

Medizinische Diskussionsforen:  
„Für mich ist das wie ein Hobby“ **54**

**Im Blickpunkt**

Zahnarzt:  
Beruf, Berufung und Verantwortung **65**

**Rubriken**

Editorial	3	Produkt-	
Termine	13	informationen	56
Buchtipps	35	Recht	57
Leserforum	45	Namen und	
Amtliche		Nachrichten	60
Mitteilungen	45	Personalia	63
Für die Praxis	46	Impressum	65
Spektrum	55		

**...nach Redaktionsschluss**

... gerät einige Bewegung in die Neuregelung des Fremdkassenausgleichs: Mit der Einführung des „Wohnortprinzips“ will die Regierung, aber auch die Opposition, „eine leistungsgerechtere Verteilung der ärztlichen und zahnärztlichen Honorare in den verschiedenen Versorgungsregionen erreichen“. Wie das geht? Für die Vergütung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen soll einheitlich der Wohnort des Versicherten und der für diesen Ort geltende Punktwert ausschlaggebend sein; so, wie das bisher schon bei den VdAK-Kassen gilt. Behandelt also ein Zahnarzt einen Patienten, der bei einer BKK in Sachsen versichert ist, aber in Karlsruhe wohnt, so kommen die für Karlsruhe geltenden Punktwerte zur Anwendung. Liegen die Punktwerte am Wohnort des Versicherten höher als am Sitz der Krankenkasse, bedeutet das eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Prinzip. Das Bundesgesundheitsministerium ist sich sicher, dass es den Vertragspartnern durch die regional stattfindenden Vertragsverhandlungen ermöglicht wird, die (zahn)ärztliche Versorgung für alle Versicherten entsprechend den Erfordernissen vor Ort auszugestalten. Was dies konkret für die Vertragsverhandlungen hier im Lande bedeutet, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die BKKen Verhandlungen über Budgets für jede einzelne, noch so kleine BKK führen wollen, kann derzeit aber noch niemand sagen. Das Kabinett hat dem Entwurf am 9. Mai zugestimmt, am 10. Mai hat sich der Bundestag in erster Lesung damit beschäftigt. Das „Wohnortprinzip“ soll zum 1. Januar 2002 als Gesetz in Kraft treten.

gr